



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de législation SLeg
Amt für Gesetzgebung GeGA

Reichengasse 26, Postfach, 1701 Freiburg
T +41 26 305 14 45, F +41 26 305 14 08
www.fr.ch/gega

—
E-Mail : amtfürgesetzgebung@fr.ch

Freiburg, 23 Februar 2016

Erläuternder Bericht

Vorentwurf der Verordnung über das E-Government

Wie der Vorentwurf des Gesetzes über das E-Government lehnt sich auch der Vorentwurf der Verordnung bei den Bestimmungen zum virtuellen Schalter im Wesentlichen an die jurassische Gesetzgebung und beim Verwaltungsverfahren an die Regelung des Bundes an.

Das jurassische Gesetz vom 26. Oktober 2011 über den gesicherten Guichet virtuel¹ wird wie folgt zitiert: Art. xx JU; die Verordnung des Bundes über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (SR 172.021.2) wird wie folgt zitiert: Art. xx VeÜ-VwV.

Der Kommentar beschränkt sich auf die Bestimmungen, bei denen es zusätzliche Informationen oder die Erwähnung der Bestimmung, an die sich die Vorschrift allenfalls anlehnt, braucht.

Art. 3

Der Verweis auf die Spezialgesetzgebung lässt sich mit der Notwendigkeit, zu beurteilen, welcher Vorteil durch die Zuhilfenahme des virtuellen Schalters entsteht, und dieses Vorgehen besonders zu fördern, erklären.

Art. 4

Lehnt sich an die Vorschriften der Artikel 8, 18 und 19 JU an. Die vorübergehende Aufzeichnung des Verlaufs ist nötig, um einerseits der Userin oder dem User einen Überblick über ihre oder seine Transaktionen zu geben und zu verhindern, dass sie oder er mehrere Male dieselben Daten eingeben muss, und um andererseits ein Beweis- und Kontrollmittel für das einwandfreie Funktionieren des virtuellen Schalters in der Hand zu haben.

¹ Botschaft, Entwurf und Debatte im jurassischen Parlament: <http://www.jura.ch/fr/Administration/Projets-de-lois-en-cours-de-traitement/Lois-adoptees/Guichet-virtuel.html> [der Link wurde am 25.11.2015 kopiert].

Art. 5

Das Ziel besteht darin, mit der Zeit immer über den virtuellen Schalter zu gehen, um elektronische Leistungen zu erbringen, aber aus technischen und finanziellen Gründen müssen vorübergehend in gewissen Sektoren besondere Lösungen beibehalten werden; die Spezialgesetzgebung regelt diese Fälle und wird sie auch weiterhin regeln. Diese besonderen Lösungen dürfen aber keinen Schwachpunkt des Systems bei der Sicherheit bilden; deswegen wird in *Absatz 3* ein Eingreifen des ITA bei Bedarf vorbehalten.

Art. 8

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 5 JU an.

Art. 9

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 7 JU an.

Art. 10

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 10 JU an.

Art. 11

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 4 JU an.

Der Kanton Jura kontrolliert auch, ob es Massnahmen gibt, welche die Handlungsfähigkeit einschränken, denn er verfügt über ein zentrales Register der Massnahmen, die von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ergriffen wurden; ein solches existiert in unserem Kanton nicht.

Art. 12

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 9 JU an.

Art. 13

Die Einführung einer eindeutigen persönlichen User-ID, die im [Vorentwurf des Gesetzes \(Art. 20 ff.\)](#) geplant wird, macht eine weitergehende Verwendung der AHV-Nummer unnötig.

Art. 14

Dieser Artikel lehnt sich an die Artikel 11 und 12 JU an.

Art. 15

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 13 JU an.

Art. 16

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 3 VeÜ-VwV an.

Art. 17

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 4 Abs. 2 und 4 VeÜ-VwV an.

Art. 18

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 5 Abs. 1 und 2 VeÜ-VwV an.

Art. 19

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 6 VeÜ-VwV an.

Art. 20

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 8 Abs. 2 und 3 VeÜ-VwV an.

Art. 21

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 9 VeÜ-VwV an.

Art. 22

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 10 VeÜ-VwV an.

Art. 23

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 11 VeÜ-VwV an.

Art. 24

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 12 VeÜ-VwV an.